

Alles über

Mini

Jobs

Kann ich auch 2 oder 3 Minijobs haben?

Oder einen Midi und einen Minijob?

Wie viel darf ich denn dabei max. verdienen?

Bekomme ich dann weniger BAföG?

Muss ich mich dann selbst versichern?

Gibt es Änderungen wegen der Corona Pandemie? (nö, nu nicht mehr)

Diese und ähnliche Fragen klärt dieser Mini (Job) Ratgeber

Alle weitergehenden Fragen klärt man einfach in der Sprechstunde
von Udo Gödersmann in der

AStA – Sozialberatung

Rechtsstand 15.1.2021

Vorwort

Minjobs

also Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Einkommen unter 450 Euro Brutto im Monat oder kurzfristige Beschäftigungen bis zu 3 Monaten oder 70 Tagen Dauer sind die häufigsten Beschäftigungsverhältnisse für Studierende.

In diesem Info wird beschrieben, welche Regeln, vor allem aber welche Vor- und Nachteile Minjobs für Studierende haben. In meiner Beratung taucht ganz häufig die Frage auf, ob man auch mehrere Minijobs haben darf oder andere Jobs gleichzeitig. Daher finden sich hier eine ausführliche Erklärung und zahllose Beispiele.

Um das Info nicht zu überfrachten habe ich seltene Konstellationen hier ausgespart. Wenn Ihr dazu oder zu anderen Dingen Fragen habt, sprecht mich einfach an (bzw. schreibt eine Mail).

E – Mail : sozialberatung@asta-due.de

Wenn Ihr Fehler findet, Anmerkungen zu einzelnen Aussagen oder Anregungen für Erweiterungen habt – immer her damit.

Nur so kann dieses Info letztlich möglichst vielen Studierenden eine Hilfe sein.

Viel Spaß beim Lesen

Gruß

Udo Gödersmann

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Vorwort..... | 2 |
| Was ist ein Minijob?..... | 4 |
| Werkstudent..... | 5 |
| Definition geringfügige Beschäftigung (Minijob):..... | 7 |
| 450 Euro-Minijob:..... | 7 |
| kurzfristiger Minijob:..... | 7 |
| Minijob und Arbeitsrecht:..... | 8 |
| Vorteile 450 Euro – Minijob..... | 9 |
| Steuerrecht..... | 9 |
| Sozialversicherungsrecht..... | 10 |
| Krankenversicherung..... | 10 |
| Rentenversicherungspflicht..... | 12 |
| Zusammenfassung..... | 12 |
| Vorteil kurzfristiger Minijob..... | 13 |
| Steuerrecht..... | 13 |
| Sozialversicherungsrecht..... | 14 |
| Beispiele..... | 14 |
| Schaubild 1 - mehrere 450 Euro-Minijobs a)..... | 15 |
| Schaubild 2 - Mehrere 450 Euro - Minijobs b)..... | 16 |
| Schaubild 3 - Hauptjob und ein 450 Euro- Minijob..... | 17 |
| Schaubild 4 - Hauptjob und mehrere 450 Euro - Minijobs..... | 18 |
| Schaubild 5 – ein 450 Euro-Minijob und gleichzeitig ein kurzfristiger Minijob..... | 19 |
| Kontakt:..... | 21 |

Was ist ein Minijob?

Minijob ist der umgangssprachliche Ausdruck für eine „geringfügige Beschäftigung“ im Sinne des **§ 8 des vierten Buches Sozialgesetzbuch** (kurz SGB IV).

https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_4/_8.html

Geringfügige Beschäftigung danach liegt immer dann vor, wenn es sich:

- a) entweder um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt oder
- b) um eine untergeordnete Beschäftigung handelt die auf eine kurze Zeit ausgelegt ist.

Kleine Entwicklungsgeschichte:

Als diese Regeln geschaffen wurden, wollte die Politik den Bürgern die Möglichkeit geben neben einem Arbeitsverhältnis, welches den Lebensunterhalt sichert, unkompliziert für kurze Zeit oder in geringem Umfang einen zweiten „Job“ auszuüben. Die Arbeitgeber sollten umgekehrt leichter Aushilfen für einfache oder kurzfristige Tätigkeit mit geringem Umfang finden.

Es war nie das Ziel, dass so ein Minijob die einzige Einnahmequelle sein sollte oder dass Betriebe ausschließlich Minijobber als Beschäftigte haben. Immer wieder versuchen die Arbeitgeber (manchmal auch im Einverständnis mit den Arbeitnehmern) normale Arbeitsverhältnisse als geringfügige Beschäftigung „zu tarnen“ um so die notwendigen Abgaben an die Sozialversicherung zu umgehen. Das ruft wiederum den Gesetzgeber auf den Plan, der mit immer neuen Regeln versucht dieses zu unterbinden. Einfacher wird das Gesetz dadurch sicher nicht.

Ungewöhnliche, seltene Konstellationen möchte ich in diesem Info der Einfachheit zuliebe aber aussparen und verweise auf die Einzelfallberatung in meiner Sprechstunde.

Hat man diese kleine Entstehungsgeschichte der Minijobs im Hinterkopf versteht man die grundsätzlichen Regeln besser.

Vor etlichen Jahren wurde bei Beschäftigungen im Gesetz generell zwischen „geringfügig“ und „kurzfristig“ unterschieden. Heute wird beides unter dem Oberbegriff „geringfügige Beschäftigung“ zusammen gefasst. Zwar wollte der Gesetzgeber mit dem Oberbegriff „geringfügig“ ausdrücken, dass es sich stets um Arbeit für eine geringe Dauer oder ein geringes Monatsentgelt handelt, aber viele Menschen haben aus früheren Jahren eine andere Deutung im Hinterkopf.

Sprachlich bereitet daher diese Zusammenfassung im Alltag einige Probleme, so dass selbst die „Minijob Zentrale“ (auf deren Seiten man übrigens hervorragende Informationen rund um den Minijob bekommt www.minijob-zentrale.de/) nicht durchgängig die gleichen Bezeichnungen in ihren Infos benutzt. Andere sprechen nach wie vor von kurzfristiger Beschäftigung und geringfügiger Beschäftigung (was rechtlich nun nicht mehr korrekt ist).

Hier in diesem Info werde ich mich der Klarheit halber durchgehend an die Bezeichnungen **„450 Euro-Minijob“** für den Fall **a)** und **„kurzfristiger Minijob“** für den Fall **b)** halten.

(Sie werden beide weiter unten noch ausführlich erklärt)

Werkstudent

Bei den Beispielen wird das Argument „**Werkstudent**“ oder „**Werkstudentenprivileg**“ häufiger auftauchen. Eigentlich müsste es heißen „Menschen mit Versicherungsfreiheit nach [§ 6 SGB V](#).“ (Das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches regelt die Krankenversicherung). Und betrifft noch andere Gruppen als nur Studierende.

Es lautet (verkürzt) :

§ 6 Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind

- .
- 3. *Personen, die während der Dauer ihres Studiums als **ordentliche** Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule **gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind**,*
- .
- .

Es ist eine von der Politik gewollte Privilegierung der Studierenden am Arbeitsmarkt im Krankenversicherungsrecht. Wer dem Erscheinungsbild nach „ordentliche/r Studierende/r“ ist, und nebenher arbeitet, wird umgangssprachlich als „Werkstudent“ betrachtet.

Da stellt sich sogleich die Frage:

Was sind ordentliche Studierende?

Und gibt es auch Unordentliche? - wie sehen die dann aus? :)

Der Begriff „ordentliche Studierende“ taucht in mehreren Gesetzen (Hochschulrecht, BAföG, Sozialversicherungsrecht, Unterhaltsrecht) auf und hat dort auch jeweils unterschiedliche Bedeutung.

Hier ist nur die Bedeutung im Sozialversicherungsrecht von Interesse.

Sie ist in den Durchführungsvorschriften des GKV Spitzenverbandes (Seite 8) geregelt:

https://www.vdek.com/vertragspartner/mitgliedschaftsrecht_beitragsrecht/krankenversicherung_studenten/_jcr_content/par/download_0/file.res/Werkstudenten.pdf

Inhaltlich folgen sie i.d.R. der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG abgekürzt)

Ordentliche Studierende sind im Sozialversicherungsrecht Studierende in einem berufsqualifizierenden Vollzeitstudium oder einem Teilzeitstudium, welches die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

Ein in diesem Sinne berücksichtigungsfähiges Teilzeitstudium muss mehr als die Hälfte der Arbeitskraft eines Vollzeitstudiums in Anspruch nehmen. Das wäre der Fall, wenn der Erwerb von mehr als 15 CP/Semester durch die Prüfungsordnung vorgeschrieben wird.

Das Studium steht beim Vollzeitstudium weiterhin im Vordergrund, wenn weniger als 21 Std./Wochen in der Vorlesungszeit gearbeitet wird oder wenn die Erwerbstätigkeit an mehr als 26 Wochen im Jahr weniger als 21 Std. beträgt.

Sofern der Nachweis gelingt, dass die Erwerbstätigkeit Studienfortschritte und die Teilnahme am Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt, können auch Erwerbstätigkeiten über 21 Stunden/Woche im Einzelfall akzeptiert werden. Z.B. bei Wochenend- oder Nachtarbeit. Dies jedoch nicht bei einer dauerhaften Überschreitung, sondern nur dann, wenn es sich um eine auf längstens 26 Wochen befristete Tätigkeit handelt.

Für die Dauer einer Beurlaubung gilt die Ausbildung als unterbrochen, so dass der Status „ordentliche Studierende“ nicht besteht.

Werden in der Zeit der Beurlaubung jedoch Pflichtpraktika absolviert, so besteht die Versicherungsfreiheit weiter fort (Änderung seit 1.1.2017)

Studierende jenseits des 25. Fachsemesters müssen grundsätzlich den Nachweis erbringen, dass sie das Studium noch betreiben um in den Genuss des Werkstudentenprivilegs zu kommen. Da diese häufig nicht mehr der studentischen Pflichtversicherung unterliegen und somit als freiwillig Versicherte (Studierende) einen Mindestbeitrag von (durchschnittlich) **203,86** Euro/Monat für Kranken- und Pflegeversicherung entrichten müssen (stand 1/2021), sollte abhängig vom erzielten Einkommen, überlegt werden, ob das Werkstudentenprivileg finanziell noch ein Vorteil gegenüber der reinen Arbeitnehmereigenschaft ist.

Werkstudent bedeutet, bezogen auf die Sozialabgaben, somit grundsätzlich:

- man zahlt seine Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung selbst (unabhängig davon ob man privat oder in der GKV* pflicht- oder freiwillig versichert ist.),
- keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und
- anteilig (gemeinsam mit dem Arbeitgeber) einen Beitrag zur Rentenversicherung – prozentual abhängig vom Bruttoverdienst.

* GKV = gesetzliche Krankenversicherung.

Durchschnittlicher Betrag für Kranken- und Pflegeversicherung (Kinderlose über 23 Jahre) bezogen auf das **Jahr 2021**: studentische Pflichtversicherung = **111,44** Euro/Monat, freiwillige Versicherung mindestens **203,86** Euro/Monat.

Definition geringfügige Beschäftigung (Minijob):

450 Euro-Minijob:

Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt beträgt nicht mehr als 450 Euro (Brutto).

Regelmäßig bedeutet auch, dass es im Einzelfall (bei unerwartetem hohen Arbeitsaufkommen) maximal **3 mal** pro Beschäftigungsjahr davon abweichen darf. Die Einkommensprognose trifft der Arbeitgeber – sie kann im Einzelfall kompliziert werden.

Das Beschäftigungsverhältnis ist auf längere Dauer (als 3 Monate) angelegt oder zeitlich unbefristet.

Die Wochenstundenzahl ist dabei grundsätzlich nicht festgelegt – in der Praxis nach oben aber durch das Mindestlohngesetz begrenzt.

kurzfristiger Minijob:

Merkmal eines kurzfristigen Minijobs ist die zeitliche Begrenztheit (also die Dauer der Beschäftigung(en)).

- Auf 3 Monate, wenn an mindestens 5 Tagen die Woche gearbeitet wird, oder
- auf 70 (Arbeits-) Tage, wenn an weniger als 5 Tagen die Woche gearbeitet wird.

Urlaubstage und Zeiten der bezahlten Freistellung (z.B. Feiertage oder die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) zählen als Arbeitstage mit.

Betrachtungszeitraum ist üblicherweise das Kalenderjahr. Man kann also mehrere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr haben so lange sie in der Summe die **3 Monate** oder **70 Tage** nicht überschreiten.

Bei jahresübergreifenden Beschäftigungen zählt die zu Beginn vereinbarte Beschäftigungsdauer. Es empfiehlt sich andere kurzfristige Beschäftigungen im gleichen Kalenderjahr dem Arbeitgeber gleich zu Beginn mitzuteilen sofern er nicht von sich aus danach fragt. So vermeidet man eigene Nachzahlungen (für max. 3 Abrechnungsperioden) an die Sozialversicherung, wenn der Anspruch auf kurzfristige Beschäftigung schon ausgeschöpft ist.

Minijob und Arbeitsrecht:

Ein Minijob ist keine Beschäftigung zweiter Klasse. In einem Minijob hat man weitgehend die selben Rechte wie andere Arbeitnehmer auch, z.B.:

- **Anspruch auf den Mindestlohn** (bzw. Tariflohn).
– geregelt im „Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“.
Der Mindestlohn beträgt seit **1.1.2021 - 9,50 Euro, ab 1.7.2021 dann 9,60 Euro** Brutto/Stunde.
- **Anspruch auf (bezahlten) Urlaub.**
– geregelt im „Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer“
- **Mutterschutz + Mutterschaftsgeld.**
– geregelt im „Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium“
Es beinhaltet u.a. Regelungen der Schutzfristen (Freistellung / Beschäftigungsverbot), den Kündigungsschutz und das Mutterschaftsgeld.
- **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall*.**
– geregelt im „Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall“.
- **Leistungen der Unfallkasse** (Berufsgenossenschaft). bei Unfällen während der Arbeit und auf dem Weg zur Arbeit.
- **Einhaltung von Kündigungsfristen/Kündigungsschutz.**
– Geregelt im Bürgerliche Gesetzbuch in § 622 „Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen“
Also bei fristloser oder fristgerechter Kündigung durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer.
- **Zahlung von Sondergratifikationen** (z.B. Weihnachtsgeld) **und Zuschläge.**
in Form von Lohn oder Zeitausgleich z.B. bei Sonntags- oder Nachtarbeit oder Überstunden.

Tarifverträge, betriebliche Vereinbarungen oder selbst ausgehandelte Regelungen im eigenen Arbeitsvertrag können (in dieser Reihenfolge) bessere Bedingungen (für den Arbeitnehmer) vorgeben. Schlechtere nicht.

***Krankengeld** ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung die nach der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers einsetzt.

Ordentliche Studierende bis zum 30. Lebensjahr sind hiervon jedoch ausgeschlossen, da sie in der „Krankenversicherung der Studierenden“ (Kurzform= KVdS) versichert sind und dort ihr Beitragssatz einkommensunabhängig ist. (Er leitet sich einheitlich vom gesetzlich festgelegten BAföG Bedarfssatz ab). Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Studierende können mit ihrem Beitragssatz wählen ob sie Krankengeld beziehen wollen. (dann steigt natürlich auch der monatliche Beitrag)

Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung. Da Minijobber*innen aber keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichten, sind sie vom Bezug des Kurzarbeitergeldes ausgeschlossen.

Vorteile 450 Euro – Minijob

Hier muss man zwischen Vorteilen im **Steuerrecht** und im **Sozialversicherungsrecht** unterscheiden.

Steuerrecht

So lange man nur einen einzigen Job hat gibt es beim 450 Euro - Minijob steuerrechtlich keine Vorteile. Der eigentliche Vorteil entsteht, wenn man neben einem Hauptjob noch einen 450 Euro - Minijob hat. Oder zwei 450 Euro - Minijobs ohne Hauptjob.

Dann müsste man normalerweise bei einer zweiten oder jeder weiteren Beschäftigung eine **zweite Lohnsteuerkarte** abgeben. Mit der Lohnsteuerkarte wählt man auch die Lohnsteuerklasse. Ledige Kinderlose werden bei einer einzigen Beschäftigung der Lohnsteuerklasse 1 zugeordnet. Hier wird bis zu einem Bruttolohn bis zu ca. 1000 Euro/Monat keine Einkommenssteuer fällig. Man kann diese Lohnsteuerklasse aber nur bei einem einzigen Arbeitsverhältnis nutzen.

Für jedes weitere Arbeitsverhältnis kann man dann nur die **Steuerklasse 6** einsetzen.

Hier gibt es keinen (Grund-) Freibetrag; die Einkommenssteuer wird vom ersten Euro an fällig. Man bekommt also zunächst weniger ausgezahlt. Hat man auf diese Weise (bezogen auf ein Kalenderjahr in unterschiedlichen Beschäftigungen) den Steuerfreibetrag insgesamt nicht überschritten, so hat man eigentlich zu viel Steuern gezahlt. Dann kann man die Einkommenssteuer vom örtlich zuständigen Finanzamt zurück bekommen indem man eine Steuererklärung für das entsprechende Kalenderjahr abgibt.

So kann man es auch beim 450 Euro - Minijob handhaben – muss man aber nicht.

Der „450 Euro - Minijob“ erlaubt nämlich auch eine „**Pauschalversteuerung**“.

Der Arbeitgeber kann durch die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 2% des Bruttolohns die Steuerpflicht für diese Beschäftigung pauschal abgelten. **Eine Steuererklärung muss für dieses Beschäftigungsverhältnis dann nicht erfolgen.**

Andererseits können Aufwendungen für diese Beschäftigung im Rahmen einer Steuererklärung des Arbeitnehmers auch nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Arbeitgeber kann diese 2% Pauschale aus eigener Tasche zahlen – er kann damit aber auch den Arbeitnehmer belasten (abwälzen). Beides ist zulässig.

Wer an der Uni als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft arbeitet und seinen Lohn vom Land NRW erhält, kann sich darauf verlassen, dass das Land in jedem Fall die Arbeitnehmer belastet und ihnen die 2% vom Bruttolohn abzieht. Private Arbeitgeber sind da schon mal großzügiger.

Eine für Studierende brauchbare Erklärung zu Lohnsteuerklassen (einer staatlicher Stelle) habe ich leider nur bei der Senatsverwaltung Berlin gefunden:

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler/faq-steuern/artikel.9287.php>

Hinweise zur Pauschalversteuerung von Minijobs findet man natürlich bei der Minijob Zentrale:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/02_gewerblich/03_infos_fuer_arbeitgeber_und_entgeltabrechner/07_was_steuerlich_beachten/01_beststeuerung_450/node.html

Sozialversicherungsrecht

Krankenversicherung

Ein 450 Euro-Minijob allein löst **keine eigene Versicherungspflicht** in der **Krankenversicherung** und der **Arbeitslosenversicherung** aus. Es werden keine Beiträge erhoben.

Das bedeutete jedoch auch, dass man die in Deutschland erforderliche gesetzliche Pflicht sich gegen Krankheit zu versichern nicht durch ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis erfüllen kann.

Um dem gerecht zu werden muss man entweder;

- 1) einer anderen Versicherungspflicht unterliegen oder
- 2) sich privat gegen Krankheit abgesichert haben oder
- 3) in der Gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sein oder
- 4) im Rahmen einer Familienversicherung abgesichert sein.

Zu 1)

Studierende bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres unterliegen der Krankenversicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung. Damit genügen sie automatisch in ihrer Eigenschaft als Studierende der oben genannten Versicherungspflicht.

Studierende aus anderen Ländern sind

- entweder über eine **Krankenversicherung aus ihrem Heimatland** abgesichert (die Gleichwertigkeit dieser Krankenversicherung muss dann über eine gesetzliche Krankenkasse in Deutschland bestätigt werden) oder
- privat versichert oder
- ganz normal über die Versicherungspflicht der Studierenden in der gesetzlichen Krankenversicherung bei einer deutschen Krankenkasse.

Vorsicht !!

in einigen Ländern erlischt die **Versicherung aus dem Heimatland**, sobald man in Deutschland **erwerbstätig** ist.

Dies gilt für jede Form der Erwerbstätigkeit, auch wenn es „nur“ ein 450 Euro-Minijob ist.

Es betrifft (Stand 12/2019) folgende Staaten: **Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Tunesien und der Türkei.**

Quelle: Deutsche Verbindungsstelle – Krankenversicherung Ausland des GKV Spitzenverbandes
https://www.dvka.de/de/versicherte/studierende_und_praktikanten/studierende_und_praktikanten.html

Dann bleibt i.d.R. nur die studentische KV
(mit einem durchschnittlichen Beitragssatz von z.Z. 107 Euro/Monat für die Kranken- und Pflegeversicherung).

Vergisst man das und es fällt später auf, muss man sich nachversichern.

Das kostet u.U. viel Geld, weil die deutschen Krankenkassen nicht nur eine Beitrags- Nachforderung für die unversicherten Monate haben, sondern eventuell zusätzlich die Kosten für eine Heilbehandlung selbst getragen werden muss, die in dieser (unversicherten) Zeit angefallen ist.

Die deutsche Krankenkasse muss rückwirkend nicht dafür aufkommen.

Zu 2)

private Krankenversicherung

Wer sich zu Beginn des Studiums von der Krankenversicherungspflicht hat befreien lassen muss sich privat versichern und genügt dann ebenfalls der allgemeinen Versicherungspflicht.

Zu 3)

freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Seit dem 1.1.2020 endet die studentische ausschließlich mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

Die früher existierende 2. Grenze „Vollendung des 14. Fachsemesters“ wurde aufgehoben.

Wer älter als 30 ist und keine der gesetzlich geregelten Ausnahmen erfüllt muss sich fortan privat versichern oder kann – wenn er die Vorversicherungszeiten erfüllt – in die „freiwillige gesetzliche Krankenversicherung“ wechseln.

Der durchschnittlichen Mindest-Beitragssatz beträgt hier z.Z. ca. 203 Euro/Monat für die Kranken- und Pflegeversicherung. Alternative wäre eine private Krankenversicherung.

BAföG Empfänger erhalten in diesen Fällen einen entsprechend höheren KV Zuschlag zum Bedarfssatz.

Zu 4)

Familienversicherung

- „Kinder in Ausbildung“ also auch Studierende können grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern bleiben. Die Altersgrenze verschiebt sich wenn zuvor eine gesetzliche Dienstpflicht oder ein Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligengesetz geleistet wurde.
- Verheiratete können ohne jede Altersgrenze grundsätzlich beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Ehegatten verbleiben.

Voraussetzung in beiden Fällen:

Die Kinder oder Verheirateten haben keinen Verdienst, der bestimmte Anrechnungsgrenzen regelmäßig überschreitet.

Unschädlich sind:

- Ein 450 Euro - Minijob
- ein kurzfristiger Minijob
- ein Verdienst der **470 Euro Netto/Monat (Wert für 2021)** regelmäßig* nicht übersteigt. Dies entspricht einem Bruttolohn von ca. 553 Euro.

* regelmäßig bedeutet dass er aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse nicht mehr als **dreimal** innerhalb von 12 Monaten überschritten werden darf.

Rentenversicherungspflicht

bei 450 Euro - Minijobs

Eine geringfügige Beschäftigung ist (für neue Arbeitsverträge seit 2013) grundsätzlich **rentenversicherungspflichtig**. Davon kann man sich (**auf gesonderten Antrag beim Arbeitgeber**) jedoch befreien lassen.

- Dies geht nicht rückwirkend, sondern immer nur vom Monat der Antragstellung an.
- In der Regel wird dies bei Arbeitsaufnahme über den Arbeitgeber geklärt.
- **Eine solche Entscheidung ist bindend für die gesamte Dauer in der ein oder mehrere 450 Euro - Minijobs bestehen.**

Wer Fragen zu Vor- oder Nachteilen der Befreiung hat, möge bitte **vorher** in die AStA-Sozialberatung kommen !!!

- **Hat jemand mehrere 450 Euro - Minijobs erstreckt sich die Befreiung immer auf alle 450 Euro - Minijobs.** Es ist somit nicht möglich sich in einem 450 Euro - Minijob befreien zu lassen und in einem anderen nicht.

Zusammenfassung

Der große Vorteil für Studierende, die ausschließlich einen 450 Euro-Minijob haben;

- sie können weiter beitragsfrei in der Familienversicherung (der GKV) bleiben,
- sie haben keine Abzüge beim BAföG aufgrund dieses Einkommens,
- sie haben keine Abzüge beim Bezug von Waisengeld oder Waisenrente.
- Bei Rentenversicherungsbefreiung und Pauschalversteuerung sind Brutto und Nettolohn identisch – man hat keine Abzüge. (Sofern der AG die Steuerpauschale übernimmt)

Vorteil kurzfristiger Minijob

Kurzfristige, geringfügige Beschäftigungen sind solche, die von vorn herein zeitlich begrenzt sind.

- Auf **3 Monate**, wenn an **mindestens 5 Tagen die Woche** gearbeitet wird, oder
- auf **70 (Arbeits-) Tage**, wenn an **weniger als 5 Tagen die Woche** gearbeitet wird.

Die Höhe des Verdienstes spielt dabei keine Rolle.

Hinweis: die Corona Sonderregelungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse waren bis zum 30.10. 2020 befristet. Sie sind somit ausgelaufen...

Steuerrecht

Eine (alle Abgaben umfassende) Pauschalversteuerung wie beim 450 Euro – Minijob gibt es beim kurzfristigen Minijob nicht. Aber auch bei kurzfristigen Beschäftigungen ist eine (andere Art von) Pauschalversteuerung unter gewissen Voraussetzungen möglich (§ 40a Abs. 1 EStG)

Man muss hier also stets eine „Steuerkarte“ einsetzen. So lange das die einzige Beschäftigung ist kann man i.d.R. die Lohnsteuerklasse I wählen, so dass bis zu einer Verdiensthöhe von ca. 1000 Euro/Monat keine Lohnsteuer anfällt.

Kommt es zu einem Lohnsteuerabzug, so kann es lohnend sein nach Ablauf des Kalenderjahres eine **Steuererklärung** abzugeben um (eventuell) zu viel gezahlte Steuern zurückerstattet zu bekommen. Der Steuersatz (also der prozentuale Abzug) wird vom Arbeitgeber nämlich so gewählt als würde man dieses Einkommen in allen Monaten des Kalenderjahres erzielen. Was bei einem kurzfristigen Minijob ja niemals zutrifft.

Sozialversicherungsrecht

Wie beim 450 Euro – Minijob löst eine geringfügige, kurzfristige Beschäftigung allein keine eigene Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung aus. Zusätzlich entfällt die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.

Es gilt das zuvor beim 450 Euro – Minijob Geschilderte um die Krankenversicherungspflicht anderweitig zu erfüllen.

Der kurzfristige Minijob bleibt somit komplett sozialversicherungsfrei.

Das dabei erzielte Einkommen zählt jedoch mit, wenn es

- um den Bezug von BAföG oder
- Waisengeld (nicht zu verwechseln mit Waisenrente)
- oder die **Steuerpflicht** geht.

Eine kurzfristige geringfügige Beschäftigung hat keine Auswirkung auf die **Familienversicherung**, weil es sich dabei nicht um regelmäßige Einkünfte im Sinne des § 10 Abs.1 Nr. 5 SGB V handelt.

Die wöchentlichen Arbeitsstunden zählen mit, wenn es um die generelle Frage geht ob das Studium noch im Mittelpunkt steht oder die Erwerbstätigkeit (Prüfung des Werkstudentenprivilegs).

Beispiele

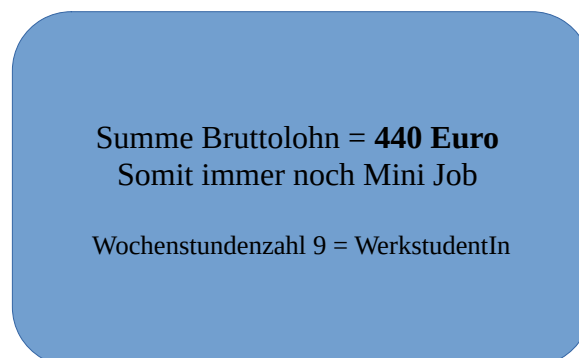
Zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Regelungen habe ich die häufigsten Konstellationen in Verbindung mit einem Minijob einmal aufgenommen und jeweils die Vor- und Nachteile aufgelistet.

Schaubild 1 - mehrere 450 Euro-Minijobs a)

Gleiche „Jobs“ werden „sozialversicherungsrechtlich“ immer zusammen gezogen.
Hat man 2 Jobs, die für sich betrachtet noch 450 Euro - Minijobs wären – wie hier im **Beispiel** –



und auch bei der Zusammenziehung noch einen 450 Euro - Minijob ergeben.
So bleibt es ein **450 Euro - Minijob „bei 2 Arbeitgebern“**



Folge:

Bei beiden Jobs sind die Vorteile des 450 Euro - Minijobs weiterhin nutzbar.

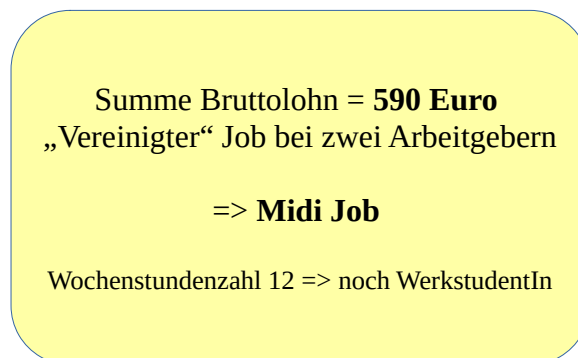
- In beiden Arbeitstätigkeiten kann man sich bei der Rentenversicherung befreien lassen.
- In beiden Arbeitsverhältnissen ist weiterhin die Pauschalversteuerung möglich.
- Das Einkommen wird aufgrund der Höhe beim BAföG nicht angerechnet.
- Aufgrund des 450 Euro - Minijobs ist ein Verbleib in der beitragsfreien Familienversicherung möglich.
- Aufgrund der (Gesamt-) Stundenzahl ist der Bezug von Kindergeld auch bei Zweitausbildung möglich.
- Aufgrund der (Gesamt-) Stundenzahl (unter 21 Std./Woche) wird die Arbeitskraft weiterhin überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen → Werkstudentenprivileg. D.h. man ist beitragsfrei in der Arbeitslosenversicherung und zahlt die Beiträge der Kranken- und Pflegeversicherung (als Studierender) selbst.

Schaubild 2 - Mehrere 450 Euro - Minijobs b)

Gleiche „Jobs“ werden „sozialversicherungsrechtlich“ immer zusammen gezogen.
Hat man **2 Jobs**, die für sich betrachtet noch 450 Euro - Minijobs wären – wie hier im **Beispiel** –



so wird bei der Zusammenziehung daraus ein „Midi Job“ bei zwei Arbeitgebern.



Folge:

- Bei beiden Jobs sind die Vorteile des 450 Euro - Minijobs nicht mehr nutzbar.
- In beiden Arbeitstätigkeiten müssen nun Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden.
- Zusammen sind das **ca. 55 Euro/Monat**.
- Pauschalversteuerung ist nicht mehr möglich.
(1. Lohnsteuerkarte für Job 2 empfehlenswert,
dann noch abgabenfrei aber für Job 1 ist eine 2. Lohnsteuerkarte mit Steuerklasse 6
erforderlich – also ca. 14% Lohnsteuerabzug)
Abzug bei Job 1 – Lohnsteuer = **ca. 33 Euro/Monat**
- Kürzung des BAföG um **ca. 112 Euro/Monat**
→ sofern der Verdienst durchgehend im Bewilligungszeitraum erzielt wird.
- Familienversicherung aufgrund des Verdienstes nicht mehr möglich.

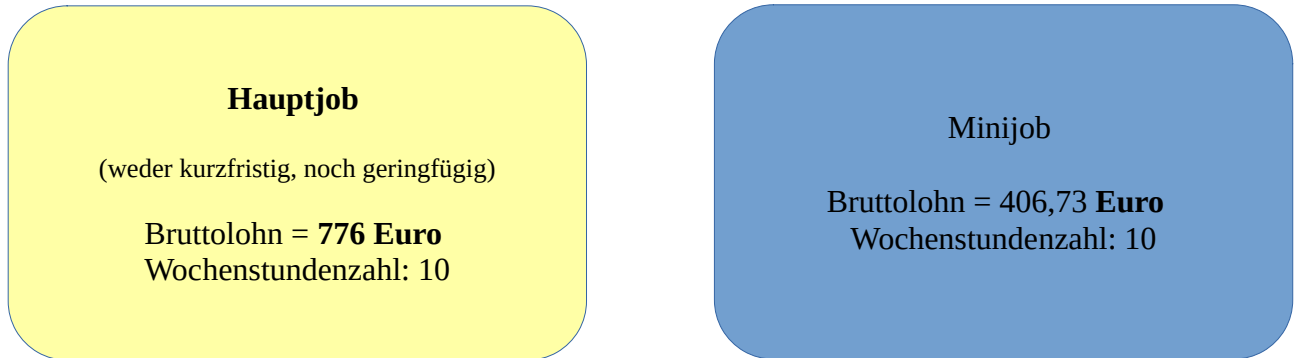
Abzüge gesamt: ca. 200 Euro/Monat

→ **Insgesamt zu Verfügung stehendes Einkommen aus beiden Jobs: 390 Euro**
– also etwas mehr als mit Job 2 alleine.

Schaubild 3 - Hauptjob und ein 450 Euro- Minijob

Wer bereits einen **Hauptjob** hat, der kann daneben problemlos **einen einzigen** 450 Euro - Minijob haben.

(Siehe Erläuterung der Entstehung der 450 Euro - Minijobs Seite 1)



Ich habe für den Hauptjob einen Stundenlohn von 17,83 Euro/Brutto und für den 450 Euro - Minijob den Mindestlohn in 2020 in Höhe von 9,35 Euro/brutto unterstellt.

Das ist grundsätzlich die Konstruktion, die der Staat auch gewollt hat, als der die Minijob Regeln eingeführt hat (auch wenn er im Hauptjob einen höheren Verdienst im Sinn hatte).

Folge dieser Konstellation:

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt in der Summe aller Tätigkeiten 20 Stunden.

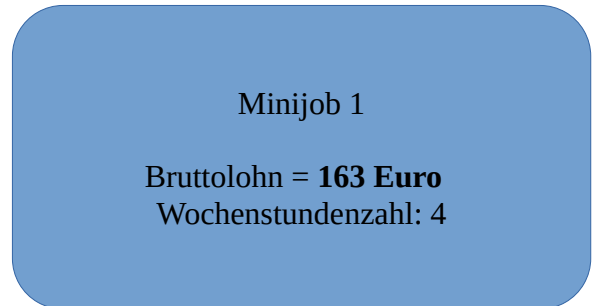
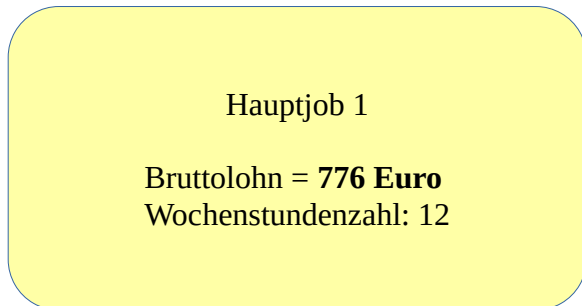
Damit gilt noch das „Werkstudentenprivileg“ .

Auch die Grenze bei Zweitausbildung für den Kindergeldbezug wird damit noch nicht überschritten. Ferner gilt:

- Im 450 Euro - Minijob kann man sich von der Rentenversicherung befreien lassen.
- Im 450 Euro - Minijob ist die Pauschalversteuerung möglich.
- Für den Hauptjob benötigt man eine Lohnsteuerkarte.
- Für den Hauptjob sind Beiträge zur Rentenversicherung fällig – eine Befreiung ist nicht möglich (weil es ja kein 450 Euro - Minijob ist).
- Bei kinderlosen ledigen Studierenden wird die Einkommensgrenze des BAföG überschritten und das BAföG somit gekürzt.
- Familienversicherung ist bei dem Einkommen nicht mehr möglich – der Verdienst aus dem Hauptjob allein sprengt schon die Verdienstgrenze.

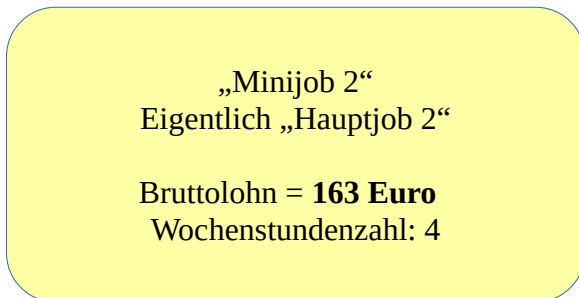
Schaubild 4 - Hauptjob und mehrere 450 Euro - Minijobs

Wer bereits einen **Hauptjob** hat, der kann daneben nur **einen einzigen** 450 Euro - Minijob haben.
Ein zweiter 450 Euro - Minijob auch wenn er (wie in Schaubild 1) mit dem ersten 450 Euro - Minijob zusammen die Grenze nicht sprengt, wird in diesem Fall sozialversicherungsrechtlich dem Hauptjob „zugeschlagen“



Die sozialversicherungsrechtliche Folge:

Man hat nun jeweils einen Hauptjob bei zwei Arbeitgebern und einen 450 Euro - Minijob.



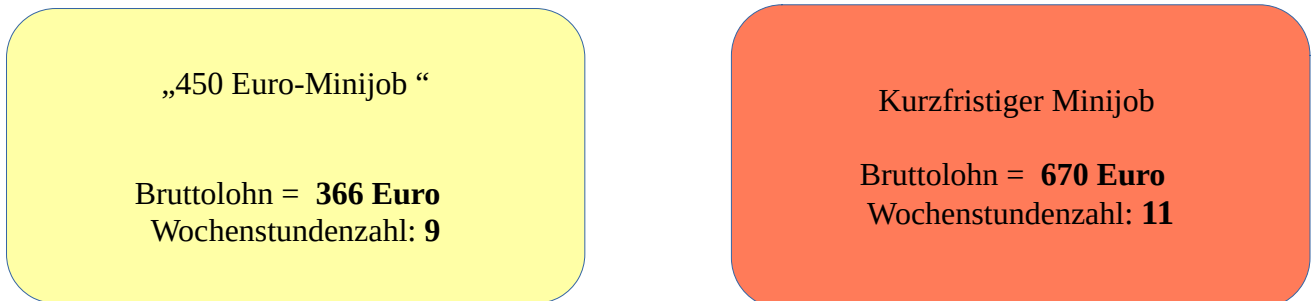
Ich habe für den Hauptjob (WHK/NRW) einen Stundenlohn von 14,86 Euro/Brutto und für die 450 Euro - Minijobs den Mindestlohn in 2020 in Höhe von 9,35 Euro unterstellt

Folge dieser Konstellation:

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt in der Summe aller Tätigkeiten 20 Stunden. Damit gilt noch das „Werkstudentenprivileg“. Auch die Grenze bei Zweitausbildung für den Kindergeldbezug wird damit noch nicht überschritten. Ferner gilt:

- Im 450 Euro - Minijob kann man sich von der Rentenversicherung befreien lassen.
- Im 450 Euro - Minijob ist die Pauschalversteuerung möglich.
- Für Hauptjob 1 und Hauptjob 2 benötigt man jeweils eine Lohnsteuerkarte. Damit hat man in einem Hauptjob Lohnsteuerklasse 6 und somit keine Freibeträge bei der Einkommenssteuer. Bedeutet ; es wird vom ersten Euro an Lohnsteuer abgeführt.
- Für Hauptjob 1 und Hauptjob 2 sind Beiträge zur Rentenversicherung fällig – eine Befreiung in Hauptjob 2 ist nicht möglich (weil es ja kein 450 Euro - Minijob mehr ist).
- Bei kinderlosen ledigen Studierenden wird die Einkommensgrenze des BAföG überschritten und das BAföG somit gekürzt.
- Familienversicherung ist bei dem Einkommen nicht mehr möglich – wäre es aber auch mit Hauptjob 1 alleine schon nicht.

Schaubild 5 – ein 450 Euro-Minijob und gleichzeitig ein kurzfristiger Minijob



Folge dieser Konstellation:

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt in der Summe aller Tätigkeiten 20 Stunden. Damit gilt prinzipiell noch das „Werkstudentenprivileg“.

Wäre der kurzfristige Minijob zeitlich aufwändiger, würde sich an der Konstellation jedoch nichts ändern. Weil weder beim kurzfristigen Minijob noch beim 450-Euro Minijob Besonderheiten des Werkstudentenprivilegs zum Zuge kommen. Das wäre anders, wenn der kurzfristige Minijob eine unbefristete Tätigkeit wäre oder eine, die auf einen längeren Zeitraum als 3 Monate oder 70 Tage befristet ist (beachte als Ausnahme die bis Ende Oktober 2020 geltenden Corona Besonderheiten). Aber dann wären wir bei Beispiel 3.

Kindergeld

Auch die Grenze bei Zweitausbildung für den Kindergeldbezug wird im gewählten Beispiel noch nicht überschritten.

Ferner gilt:

- Im 450 Euro - Minijob kann man sich von der Rentenversicherung befreien lassen.
- Im kurzfristigen Minijob ist man (komplett) sozialversicherungsfrei!
d.h.
 - keine Beiträge zur Rentenversicherung
 - keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
 - keine Beiträge zur Krankenversicherung
 - keine Beiträge zur Pflegeversicherung

- **Steuerrecht:**

Im 450 Euro - Minijob ist die Pauschalversteuerung möglich. Dann hat man selbst im Regelfall keine Abzüge bei der Lohnsteuer.

Im kurzfristigen Minijob benötigt man eine Steuerkarte. Sollte (ledig Kinderlos) die Steuerklasse I gewählt werden können, so bleiben Einkommen bis zu einer Höhe von ca. 1000 Euro Brutto/Monat steuerfrei. In dieser Konstellation (Pauschalversteuerung und Einkommen kurzfristiger Minijob unter 1000 Euro/Brutto) zahlt man somit keine Lohnsteuer.

- **BAföG**

Beim BAföG wird das gesamte Einkommen im Bewilligungszeitraum (BWZ) angerechnet. Aus wie vielen Erwerbstätigkeiten dieses stammt ist dabei nebensächlich. Übersteigt das Einkommen die BAföG Freibetragsgrenze, kommt es zur Reduzierung des BAföG Zahlbetrages im gesamten BWZ.

Zusätzliches Einkommen in systemrelevanten Berufen wird beim **BAföG** nicht angerechnet. Zusätzlich bedeutet, dass entweder die Stunden oder die Bezahlung „coronabedingt“ aufgestockt wurden oder die Tätigkeit erst im Hinblick auf die „Corona Krise“ aufgenommen wurde.

- **Familienversicherung** ist weiterhin möglich. Die Einkommensgrenze wird beim 450 Euro-Minijob nicht überstiegen und bei den Einnahmen aus dem kurzfristigen Minijob handelt es sich nicht um „regelmäßige“ Einnahmen im Sinne des § 10 SGB V. So dass diese, unabhängig von der Höhe, vollständig anrechnungsfrei bleiben.

Kontakt:

Wenn Ihr Fragen habt, sprecht mich einfach an.

Bearbeitungsstand: 15.1.2021

Udo Gödersmann,

AStA - Sozialberatung

Zurzeit findet die Sprechstunde nur telefonisch (bzw. per Mail) statt.

Aktuelle Änderungen werden über die [AStA Homepage](#) bekannt gegeben.

Montag bis einschließlich Donnerstag

täglich von 10:00 bis 14:00 Uhr

Tel. 0201 – 183 2952

[E – Mail : sozialberatung@asta-due.de](mailto:sozialberatung@asta-due.de)